

(2) Die Entscheidung über den Ausschluß des *Arbeitsrichters* oder Schöffen trifft das Gericht, dem der Betreffende angehört, nachdem die Beschlußfähigkeit des Gerichts durch Hinzuziehung eines anderen *Arbeitsrichters* oder Schöffen hergestellt worden ist.

Zweiter Teil

Das Verfahren vor den *Kreisarbeitsgerichten*¹⁶

Einleitung des Verfahrens

§21

(1) Das Verfahren vor den *Kreisarbeitsgerichten*¹⁶ wird durch eine Klage (Einspruch) eingeleitet. Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle jedes *Arbeitsgerichts* erhoben werden.

(2) Das Recht zur Klageerhebung haben die Partner des Arbeitsrechtsverhältnisses, aus dem Rechte hergeleitet werden, sowie andere Personen, Betriebe und Einrichtungen, die arbeitsrechtliche Ansprüche geltend machen, und der Staatsanwalt.

(3) Die Klage soll einen bestimmten Antrag und als Begründung die Angabe aller Tatsachen enthalten, die für die Beurteilung des Streitfalles von Bedeutung sind. In der Klage sollen die zur Bestätigung der behaupteten Tatsachen geeigneten Beweismittel benannt werden.

§22

(1) Das Gericht kann andere Personen, Betriebe und Einrichtungen als Partei in das Verfahren einbeziehen, wenn es zur Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit erforderlich ist. Das gleiche gilt für solche Personen, Betriebe und Einrichtungen, gegen die eine Partei bei einem für sie ungünstigen Ausgang des Verfahrens Ansprüche geltend machen kann.

(2) Andere Personen, Betriebe und Einrichtungen können dem Rechtsstreit beitreten, wenn sie ein rechtliches Interesse an seinem Ausgang haben. Sie erhalten hierdurch die Stellung einer Partei.

§23

(1) Nach Erhebung der Klage setzt das Gericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung an. Es hat die Verhandlung so vorzubereiten, daß der Arbeitsstreitfall grundsätzlich in einem Termin entschieden werden kann. Der Termin darf in der Regel nicht später als 14 Tage nach der Klageerhebung stattfinden. Überschreitungen des Termins sind zu begründen.

(2) Zur gründlichen Vorbereitung der Verhandlung hat das Gericht alle Maßnahmen zu treffen, die zur allseitigen Aufklärung des Sachverhalts erforderlich sind. Es kann insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen veranlassen, Auskünfte einholen und schriftliche Unterlagen, auch von staatlichen Dienststellen, beiziehen.

16. Diese Verfahrensbestimmungen gelten auch für die Verfahren, in denen die Senate für Arbeitsrechtsachen bei den Bezirksgerichten in 1. Instanz entscheiden; vgl. Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 45) i. d. F. des Einführungsgesetzes zum StGB und zur StPO der DDR vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 97) und des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR — GGG — vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 229), § 28.